

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.), Basel

Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe; Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Erscheint wöchentlich - Basel, den 10. August 1946 - 46. Jahrgang - Nr. 32

Der Abschied von Emil Rudin

Die tragische Ungewissheit, die über dem Tode von Emil Rudin, Präsident der Direktion des ACV beider Basel, lag, ist gelöst. Ueber zwei Wochen behielt ihn die so harmlos erscheinende Birs in ihren schwer erforschbaren Gründen. Unablässig war die Suchaktion weitergegangen. Die basellandschaftlichen Behörden ruhten nicht. Und je mehr die Zeit verstrich, um so mehr war Anlass gegeben, Licht in dieses Dunkel um das Verschwinden des Verstorbenen zu bringen. Die Hoffnungen erfüllten sich. Doch viel Zeit wäre den emsigen Nachforschungen nicht mehr verblieben. Denn schon begann das Geschiebe den Körper, der im Wasser zwischen Felsblöcken festgeklemmt war, zu überdecken. Als am Freitag, dem 2. August, ein Taucher Emil Rudin wieder an die Erdoberfläche brachte, konnte endlich der Druck weichen, der die Gemüter der vielen Menschen, die an dem furchtbaren Geschick des Verunglückten teilnahmen, belastete. Endlich konnte ihm ein Abschied, wie er dem Genossenschaftsführer und hochverdienten Bürger zukommen musste, gesichert werden. Auch den Gerüchten, die durch übereifrige Alleswisser und Deuter herumgeboten wurden, war so die Grundlage völlig entzogen. Das Auffinden der Leiche war deshalb auch eine Befreiung, die der *Abdankungsfeier vom vergangenen Montag* auf dem Friedhof Hörnli in Basel etwas von ihrem Schmerz nahm — obwohl dieser gerade bei diesem letzten Akt der irdischen Verbindung mit dem Toten noch einmal ergreifend zum Ausdruck kam. — Dem umfassenden Tätigkeitsbereich und Freundeskreis von Emil Rudin entsprach die *sehr zahlreiche Beteiligung*. Noch einmal stellten sich aus dem ganzen Lande die Mitkämpfer, Vertreter von öffentlichen Behörden, von kantonalen Regierungen, genossenschaftlichen und privaten Organisationen aller Art, auch Mitglieder des ACV ein, um ihre Verbundenheit, Anerkennung und ihren Dank zu bezeugen — so zahlreiche Mitglieder der Behörden des ACV und des V. S. K., deren Direktoren, Vertreter der Zweckgenossenschaften, der Personalorganisationen, des Verwaltervereins, von den öffentlichen Behörden die Herren Ständerat und Regierungsrat *Wenk*, die basellandschaftlichen Regierungsräte *Erny* und Dr. *Gschwind*, leitende Angestellte des ACV und des V. S. K., Delegationen der Turner und Schützen. Bis auf den letzten Platz war die Abdankungshalle gefüllt; zahlreiche Trauernde mussten mit einem Stehplatz vorlieb nehmen.



Herrn Pfarrer *Noll* von der reformierten Kirchgemeinde Arlesheim, in der Emil Rudin selbst ein tätiges Mitglied gewesen war, waren die feinsinnigen Worte gegeben, um den Tod des so hochgeachteten Mannes in das Licht der höheren Erkenntnis von der Vergänglichkeit und der von der persönlichen Veranlagung und allen ihren Vorzügen und Schwierigkeiten verursachten Bedingtheit des irdischen Daseins zu stellen wie auch um den *Menschen* Emil Rudin zu würdigen. Dabei traten nicht nur der sor-

gende Familienvater und der überlegene, disponierende Kaufmann vor uns, sondern auch der Arbeiter an der Hobelbank, der Philatelist, der begeisterte Schütze, der Angler, der treue Mitarbeiter an den Aufgaben der Kirchgemeinde und Präsident der Schulpflege, dem die Schaffung eines guten Gemeinschaftsgeistes stets Hauptsorge war. Emil Rudin bekannte sich bewusst zur christlichen Gemeinde und nahm an den Abendmahlsfeiern teil. Grosses durfte Emil Rudin in dem so jäh beschlossenen Leben leisten. Deshalb darf bei aller Trauer diese doch nicht das Wort behalten, sondern *der Dank vor Gott muss uns angesichts dieses reichen Lebens bewegen.*

Was Herr Pfarrer Noll über den Menschen Emil Rudin zu bezeugen wusste, das wurde von Herrn Nationalrat *Herzog*, Vizepräsident der Direktion des ACV beider Basel, der den tiefempfundenen Dank des ACV und der ganzen Bewegung bekundete, in seinem letzten Gruss an seinen *Kollegen* und *engen Mitarbeiter* eindrucksvoll unterstrichen.

In diesen von freundschaftlicher Gesinnung getragenen Worten kamen die überragende Stellung, die sich auf Können und Wissen gründende Autorität des Basler Genossenschafters überzeugend zum Ausdruck. Emil Rudin hatte — so betonte sein Kollege — ein sicheres Gefühl für das Wesentliche, die Fähigkeit, logisch zu denken und logisch zu handeln. Die überlegene Handlungsweise rang jedermann Achtung und Anerkennung ab. Seine hervorragende Leitung der Geschäfte schuf nach aussen die Gewissheit, dass die Führung des ACV treuen und guten Händen anvertraut war. Was lag da näher, als dass auch die weitere Genossenschaftsbewegung sich die Dienste dieser tüchtigen Persönlichkeit sichern wollte. Wir sahen ihn im Verwaltungsrat des V. S. K., im Vizepräsidium der Verwaltung der Genossenschaftlichen Zentralbank und der Schuh-Coop, in der Landgenossenschaft Jakobsberg, in der Leitung des Volkshauses Burgvogtei, als aktiven Mitarbeiter im Verwalterverein wie auch in verschiedenen prominenten öffentlichen und privaten Funktionen, so bei der Birsigtalbahn und der Elektra Birseck. Es kennzeichneten ihn strenge Sachlichkeit und viel Wissen auf manchem Gebiet der Wirtschaft. *Klug, abwägend und manchmal auch leidenschaftlich konnte und wusste er die Interessen der Konsumvereine zu vertreten.* Sein Wort hatte Gewicht und fand Anerkennung. Ihm lag der Kampf. So stand er auch in der Politik in der vordersten Linie. Nie wich er dem Kampfe mit den Waffen des Geistes aus. Es war ihm je und je bewusst, dass das genossenschaftliche Ziel nur *in Zusammenarbeit mit allen, die guten Willens sind,* erreicht werden kann. Ohne Rücksicht auf seine Gesundheit stellte er sich in den Dienst dieser grossen Aufgabe.

Zu früh, allzu früh haben wir einen Mann verloren, der uns noch lange hätte wegweisend sein können.

Ein hohes Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste als Bürger und besonders als Förderer des Schiesswesens war seinerzeit die Ernennung zum *Ehrenpräsidenten des Kantonalschützenverbandes.* In dessen Namen sprach Herr Jakob *Bürgin*, der das Bild seines von heisser Vaterlandsliebe erfüllten Freundes, der in den beiden Weltkriegen seinen Mann gestellt hat, lebendig erstehen liess. Seine ehrenden Worte galten auch für die Feldschützengesellschaft Arlesheim, um die sich der Verstorbene ebenfalls hervorragende Verdienste erworben hatte.

Dr. Jules Frei überbrachte die letzten Grüsse der persönlichen und politischen Freunde des Verstorbenen. Gemeinderat, Landrat, Ständerat waren die Stadien des politischen Werdeganges des dem Freisinn verbundenen Kämpfers, der sich allerdings in den letzten Jahren vom politischen Gebiete weitgehend zurückgezogen hatte, um sich dafür um so intensiver seinen sonstigen umfassenden Aufgaben zu widmen.

Zeugen der Anerkennung in weitesten Kreisen waren auch die *prächtigen Blumengebinde*, die dem Verstorbenen auf den letzten Weg gelegt worden waren. Die zentralen Genossenschaftsorganisationen, der VHTL, die Personalverbände des ACV, der Metzgermeisterverband und viele andere schmückten die Ruhestätte eines Mannes, dessen Schaffen überall die Ueberzeugung wecken konnte, dass es ihm um das Wohl des *Ganzen* ging.

Die vielen Dankesbezeugungen haben der Trauerfamilie und allen, die Emil Rudin nahestanden, wohlgetan.

Neben den ehrenden Worten der verschiedenen Freunde vereinigten noch Orgel- und Cellovorträge die Trauergemeinde in stillem, dankbarem Gedenken. Möge dieses über das Grab hinausreichen und Quelle und Wegweiser neuen, edleren Lebens sein, in dessen Dienst Emil Rudin mit seinem ganzen Wirken stand.

Ich habe einen alten Wahlspruch, der also lautet, zu meinem eigenen gemacht:

«Wenn wir warten wollten, bis wir etwas tun könnten, das keine Gefahr in sich trägt, so müssten wir in kleinlicher Aengstlichkeit überhaupt auf Wagen und Handeln verzichten. Wer sein Tun so umhegen will, dass er vor Gefahr gefeit scheint, der verrät sein Leben an die Aermlichkeit.»

Prof. Th. Brogle

Früher war die Heilige Schrift der Kern und Stolz, der eigentliche Herd der Familie. Heute ist es die eingebaute Badewanne und das Sparbuch. Es gibt Leute, die das sozialen Fortschritt nennen. Der Zustand der Gegenwart scheint nicht dafür zu sprechen.

*

Oft werfen Eltern ihren Kindern vor, dass sie nur an Sport und Vergnügen denken, dass es ihnen an Natursinn, an Lebensernst fehle. Das ist auch vielfach der Fall. Wer aber hat, ohne es zu wollen und oft ohne es zu wissen, diese Neigungen gezüchtet, wenn nicht gerade das Vorbild der Familie selbst?

So entsteht jener circulus vitiosus, der bis weit ins Staatsleben hinein wirkt. Schon im Kreis der Familie beginnt die Beeinflussung der künftigen Wählerschaft, die hier mit den Kriterien vertraut wird, nach denen sie dann im öffentlichen Leben ihre Führer wählt und ihre Entscheide fällt. Die Verflachung der Demokratie, die Unfähigkeit, höhere, nicht bloss zweckhafte Gesichtspunkte walten zu lassen, hat eine ihrer tiefsten Ursachen in diesem heutigen Geist der Familie, in der Veräusserlichung ihrer Ziele und in der Entseelung ihres Gemeinschaftslebens.

*

Es sind Fähigkeiten des Denkens, des Geistes, die den praktischen Sinn für die Wirklichkeit schärfen. Eine Schule, die die Jugend verfrüht und einseitig auf einzelne Gebiete beschränkt und sie in erster Linie überall nur dazu anleitet, das Praktische der Sache zu beherrschen, wird Menschen züchten, die früh der Routine, der leeren Schablone erliegen.

*

Die Jugend will für sich keine Sonderstellung. Sie will helfen, zu arbeiten, zu bessern. Ihre Unzufriedenheit, ihre Opposition zu vielem in unserer heutigen Familie, Schule, im Berufsleben, in Politik und Kirche ist keine unfruchtbare Unzufriedenheit. Ohne ein tiefes, leidenschaftliches Unbefriedigtsein gibt es keine Vervollkommnung. Das Neue, das Höhere wächst daraus, aus ihrer Not und Sehnsucht. Freuen wir uns darum über diese unzufriedene Jugend. Es ist etwas Grosses, etwas Schönes und Verheissungsvolles um diese Unzufriedenheit. Denn ist ihr tiefster Ursprung nicht Bejahung, Wille zu Wandlung und Aufbau?

Aus: «Jugend und Familie in der Krise der Gegenwart»
von Dr. Hans Zbinden und Dr. Esther Odermatt.
Verlag AG. Gebr. Leemann & Cie.

Eine angebliche Steuerprivilegierung der Genossenschaften

Schon vor einigen Wochen konnte man in einer der zahlreichen durch die Depeschenagentur verbreiteten Meldungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes in der Tagespresse lesen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement bei der vorgesehenen Ersetzung der Kriegsgewinnsteuer durch einen Zusatz zur Wehrsteuer eine Privilegierung der Genossenschaften beabsichtige. Worin diese Privilegierung bestehen würde, konnte allerdings der nicht in die Projekte eingeweihte Schweizer Bürger nicht erraten. Vor ungefähr einer Woche erfolgte nun eine kleine Lüftung des Vorhanges, indem in der Presse bekannt wurde, dass der Schweizerische Gewerbeverband im Kampfe gegen die angebliche Privilegierung der Genossenschaften in der Schweizerischen Bankiervereinigung und im einflussreichen Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Bundesgenossen gefunden habe, und in einer gemeinsamen Eingabe an das Finanzdepartement wurde dagegen Sturm gelaufen, *dass die Genossenschaften nicht nach der Ertragsintensität besteuert werden sollen.* Am 22. Juli wurde dann der Schleier ganz gelüftet, indem die «Neue Zürcher Zeitung» in einem Leitartikel in Nr. 1302 den beanstandeten Vorschlag veröffentlichte. Derselbe lautet:

«Zur Entrichtung des Steuerzuschlages sind natürliche Personen und Kapitalgesellschaften verpflichtet ... Als Kapitalgesellschaften gelten die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie diejenigen Genossenschaften des Obligationenrechtes, die den Reinertrag ausschliesslich oder vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen.»

Weiter heisst es:

«Für die Kapitalgesellschaften soll der Zuschlag sich in Fortsetzung der bisherigen Progression belaufen auf:

10 Prozent von dem 8 Prozent, aber nicht 16 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven übersteigenden Betrage des Reingewinnes oder Reinertrages.»

Die «Neue Zücher Zeitung» begründet diese ihre Beanstandung der angeblichen Privilegierung durch folgende Ausführungen:

«Ganz unbefriedigend ist in der erwähnten Vorlage auch die Erfassung der Genossenschaften geregelt. Diejenigen unter ihnen, die den Reinertrag ausschliesslich oder vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen, sollen den Zuschlägen unterworfen werden können, ohne dass aber diese gleiche neue Begriffsumschreibung, die an sich einen gewissen Fortschritt bedeutet, für die Wehrsteuer selbst Anwendung fände. Wie viele andere Steuergesetze geht auch dieser Entwurf an der Tatsache vorbei, dass im Wirtschaftsleben die Form einer Genossenschaft häufig gebraucht wird, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, der sich in keiner Weise von dem einer Einzelfirma oder Aktiengesellschaft unterscheidet. Viele und namentlich grosse Genossenschaften üben eine in erster Linie auf die Erzielung von Umsatz und Gewinn ausgerichtete Tätigkeit aus, sie bedienen Genossenschafter und Nichtgenossenschafter in ganz gleicher Weise: An beide Gruppen richtet sich ihre Reklame und beide erhalten Rückvergütungen. Einzelne Genossenschaften sind sogar geradezu Konzerne geworden, und ihre Rückvergütungen enthalten Dividenden von Untergesellschaften, welche die Form der Aktiengesellschaften haben, Liegenschaftserträgnisse und andere betriebsfremde Gewinne. Die grossen Genossenschaften des Detailhandels, des Bank- und Versicherungsgewerbes haben weit mehr Aehnlichkeit mit Kapitalgesellschaften der betreffenden Branchen, bei denen die Erzielung von hohen Ansätzen und Gewinnen gegenüber der Selbsthilfe vorgeht, als mit reinen Genossenschaften. Diese sollten übrigens an der Gestaltung einer Einkommenssteuer gar nicht interessiert sein, denn wenn sie lediglich der Selbsthilfe dienen, wie zum Beispiel Viehzuchtgenossenschaften, so erzielen sie auch keinen Gewinn.»

Und im Morgenblatt Nr. 1305 vom 23. Juli werden diese Ausführungen folgendermassen ergänzt:

«Im weiteren betonten sie (die drei Verbände), dass, bevor an neue Belastungen für die heute schon in weit stärkerem Masse herangezogenen Einzelfirmen Kollektivgesellschaften und Aktiengesellschaften gedacht wird, eine stärkere Belastung der Genossenschaft erfolgen müsse. Der Entwurf des Finanzdepartementes hat einen Schritt in dieser Richtung getan. Darauf abzustellen, ob der Reinertrag ausschliesslich oder vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilt wird, mag bei Genossenschaftsbanken angehen. Bei andern Genossenschaften aber ist die Kapitalbeteiligung so gering, so zufällig und so leicht herzustellen oder aufzuheben, dass sie kein genügendes Kriterium abgeben kann. Die Begriffsumschreibung des Finanzdepartements würde z. B. dazu führen, dass der Lebensmittelverein Zürich, der den Reinertrag hauptsächlich in Form von Rückvergütungen verteilt, steuerrechtlich anders behandelt würde als der Migros-Genossenschaftsbund, der niedrigere Preise, aber keine Rückvergütungen kennt und die Anteilscheine bescheiden verzinst. Die Spitzenverbände schlugen daher vor, Genossenschaften inskünftig wie Aktiengesellschaften nach dem Grundsatz der Ertragsintensität zu erfassen und Art. 61 des Wehrsteuerbeschlusses aufzuheben. Wie bisher sollen 5 % Rückvergütungen als Unkosten abgezogen werden können. Es bedeutete aber bisher eine Ungerechtigkeit, Genossenschaften ohne Rücksicht auf den Ertrag, den sie erzielen, mit 4,5 % jährlich zu belasten, bei Aktiengesellschaften den Ansatz zwischen bisher 3 % und 12 % und nach den Wehrsteuerzuschlägen sogar zwischen 3 und 30 % steigen zu lassen. Es wäre auch denkbar, wenigstens den Genossenschaften mit Nachschusspflicht die Möglichkeit freizustellen, sich wie Kollektivgesellschaften besteuern zu lassen.»

Zu diesen Angriffen ist folgendes zu bemerken: Die Verfasser der Eingabe der drei Verbände haben anscheinend die Revision des schweizerischen Gesellschaftsrechtes verschlafen und keine Ahnung davon, dass im neuen Genossenschaftsrecht für die Genossenschaften ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass sie keinen Gewinn, sondern einen Ertrag oder Ueberschuss erzielen und dass ein allfälliges Stammkapital höchstens zum Zinsfuss für Darlehen

ohne besondere Sicherheit verzinst werden darf. Eine Genossenschaft die diesen Vorschriften nicht nachlebt, riskiert eine Klage auf Auflösung. Allerdings kann die Frage aufgeworfen werden, ob heute schon Sanktionen gegen Genossenschaften, die sich bezüglich der Verzinsung des Kapitals nicht an das Gesetz halten, ergriffen werden können, nachdem die totale Inkraftsetzung des neuen Genossenschaftsrechtes wegen der Tausende und aber Tausende von kleinen Aktiengesellschaften des Genfer Hausbesitzes immer wieder hinausgeschoben wurde.

In der Praxis ist mir keine Genossenschaft bekannt, die heute noch mehr als 5% oder 6% Zins auf das Stammkapital ausrichtet, auf jeden Fall keine grössere Genossenschaft, und auch die Genossenschaftsbanken begnügen sich mit 2, 3, 4 und höchstens 5% Verzinsung des Anteilkapitals. Insofern hat auch die Redaktion des Finanzdepartementes, die von der Annahme ausgeht, dass es Genossenschaften gibt, die zwischen 8—16% des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven als Zinsen ausrichten, einen Fall im Auge, der in der Praxis entweder gar nicht oder als grösste Rarität vorkommen wird.

Die drei Verbände kennen anscheinend die Eigenart der Genossenschaften und deren Besteuerung nicht oder wollen sie nicht kennen. Darum sei kurz die Entwicklung rekapituliert:

1. Es gab Zeiten, da juristische Personen und anonyme Gesellschaften ausser Objektsteuern keine Ertrags- oder Gewinnsteuer entrichten mussten. Man ging von der Annahme aus, dass der Ertrag ja von den Aktionären der Gesellschaft versteuert werde, so dass eine Doppelbesteuerung vorliegen würde.
2. Als sich herausstellte, dass ein grosser Teil der Aktien schweizerischer Unternehmungen in ausländischem Besitz war, zum Beispiel der schweizerischen Bahnen vor der Verstaatlichung, erachtete man eine relativ milde einheitliche Besteuerung der juristischen Personen neben der Besteuerung der Träger derselben als zulässig. Basel-Stadt ist seinerzeit mit dem Gesetz betreffend Besteuerung der anonymen Gesellschaften vor etwa 60 Jahren vorangegangen.
3. Als mit der Zeit der Fiskus immer grösserer Einnahmen bedurfte und sich bei der Besteuerung der physischen Personen das vor über 100 Jahren in Basel gestartete Prinzip der Progression durchsetzte, fand man, dass auch bei den anonymen Gesellschaften eine Progression der Besteuerung angemessen sei. Zuerst wandte man die Progressionssätze für physische Personen auf den Ertrag von Aktiengesellschaften an, später fand man das als nicht genügend und kam auf den Gedanken, zwischen dem Ertrag und dem haftbaren Kapital eine Relation zu schaffen, das heisst die anonymen Personen nach der Ertragsintensität oder nach dem Rentabilitätsprinzip zu besteuern. Wenn also eine Aktiengesellschaft 10 oder 20% Dividende verteilt, soll sie progressiv höher besteuert werden als eine solche, die nur 5% verteilt. Man fand den Schlüssel darnach, dass man den Steueransatz auf halb so viele Prozente festsetzte, wie die Dividende vom verantwortlichen Kapital ausmachte; immerhin mit einer Begrenzung nach oben. In Basel-Stadt, wo vor etwa 25 Jahren diese Besteuerungsart sich durchsetzte, wurde das Maximum auf 12% begrenzt. Also auch eine Aktiengesellschaft, die 100% Dividende verteilt, was theoretisch möglich ist, aber gewöhnlich in versteckter Form geschieht, muss höchstens 12% an Steuern abliefern.

Gerade in Basel wollte ursprünglich ein Entwurf von Regierungsrat Wullschleger das gleiche Prinzip auch auf die Genossenschaften anwenden. Der Verfasser dieser Zeilen wehrte sich aber energisch dagegen und mit Erfolg. Im Kanton Zürich war kurz vorher beim neuen Steuergesetz für die Besteuerung der Genossenschaften die Progression der physischen Personen als massgebend erklärt worden. Diese Art der Progression ist jedoch für Genossenschaften auch nicht geeignet; sie ist seither auch durch eine vorbildliche andere Lösung ersetzt worden. Der Beweis für die Nichteignung: Wenn ein Privater 100 000 Franken Einkommen hat, kann er natürlich entsprechend seiner Leistungsfähigkeit eine höhere Steuer bezahlen als jemand, der nur 5000 Franken verdient. Bei einer Genossenschaft kann jedoch ein Jahresertrag von hundert- und mehr tausend Franken erzielt werden, doch ist das nicht auf eine höhere Leistungsfähigkeit der Genossenschaft zurückzuführen, sondern auf die Grösse der Mitgliederzahl. Wenn eine Genossenschaft 10 000 Mitglieder hat, die ihr treu sind, so muss das Gesamtergebnis natürlich hundertmal höher sein als bei einer Genossenschaft mit nur 100 Mitgliedern. Das einzelne Mitglied erhält aber deswegen prozentual keinen höheren Ertrag. Dieser Argumentation konnten sich im Basler Grossen Rate nicht einmal die Vertreter des Gewerbes entziehen, und oppositionslos wurde mein Vorschlag angenommen, dass nur die Genossenschaften nach dem Rentabilitätsprinzip besteuert werden, die einen höheren Anteilzins vergüten als der Obligationenzins der Kantonalbank, die richtigen Genossenschaften dagegen mit einem festen Ansatz von 3%, welcher in den letzten Jahren wegen des kriegsbedingten Mehreinnahmebedarfes des Staates auf 4½% erhöht wurde. Dieses System hat sich nun auch in anderen fortschrittlichen Kantonen durchgesetzt. Es kann aber bewirken, dass unter Umständen schwache Genossenschaften höhere Steuern bezahlen müssen, als wenn sie nach dem Rentabilitätsprinzip besteuert würden (vgl. die Zahlen im Statistischen Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt). Vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit aus sollte eigentlich der Ertrag einer Genossenschaft mit dem allerniedrigsten Ansatz, wie er für physische Personen üblich ist, besteuert werden.

Die Verhältnisse liegen so, dass meines Wissens in *keinem Kanton* ausser dem Tessin die *Genossenschaften nach der Ertragsintensität besteuert* werden und im Tessin auch erst, seit eine nachträgliche Interpretation eines Steuergesetzes aus dem Jahre 1908 zu dieser von den Genossenschaften beanstandeten Regelung geführt hat. In allen anderen Kantonen werden die richtigen Genossenschaften in der gleichen Progression wie die physischen Personen besteuert — was prinzipiell unrichtig ist — oder nach dem Basler System. Auch die eidgenössische Wehrsteuer hat dieses System akzeptiert. *Kein Mensch hat damals Opposition erhoben,* und nun soll plötzlich diese Regelung eine Privilegierung darstellen!

Wenn jemand das Recht hätte, gegen die Besteuerung der Genossenschaften durch den Bund zu protestieren, so wären es die Genossenschaften selbst, und zwar die mit Rückvergütungen. Während in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Schaffhausen, Schwyz und Genf die *Rückvergütungen* der Konsumgenossenschaften *vollständig steuerfrei* sind, während unter

dem Regime des Derendinger Urteils des Bundesgerichtes in vielen Kantonen Kundenrabatte von *6 bis 8* % steuerfrei waren, während in den Kantonen St. Gallen, Bern und Glarus wenigstens 6 % der Rückvergütungen steuerfrei sind, werden vom Bund alle 5 % übersteigenden Rabatte und Rückvergütungen mit der Ertragssteuer belegt, nach dem Wehrsteuergesetz mit 3 %. Man vernimmt, dass bei der neuen erhöhten Wehrsteuer der Ansatz für die Besteuerung der Genossenschaften von 3 auf 4½ % erhöht werden soll. Ob die verantwortlichen Organe der schweizerischen Genossenschaften gegen diese Besteuerung Opposition erheben oder sich im Hinblick auf den erhöhten Finanzbedarf des Bundes damit abfinden wollen, entzieht sich meiner Kenntnis. Auf jeden Fall kann man diesem Projekt gegenüber nicht von einer Privilegierung der Genossenschaften sprechen.

II.

Für diejenigen Schweizer, die in die Eigenart der Genossenschaften nicht eingedrungen sind, was merkwürdigerweise trotz der denkbar einfachen Grundlage der Genossenschaft sogar bei einflussreichen Behördenmitgliedern und massgebenden Wirtschaftsführern vorkommt, sei kurz auseinandergesetzt, warum die Ertragsintensität bzw. das Rentabilitätsprinzip für die Selbsthilfegenossenschaft passt wie eine Faust aufs Auge: *denn es würde stets zum Resultat führen, dass die Selbsthilfegenossenschaften die allerhöchsten Steuersätze bezahlen müssten* wie die am allerbesten rentierenden Aktiengesllschaften und Erwerbsbetriebe. Das kommt daher, weil die Selbsthilfegenossenschaften *keine Kapital-, sondern Personenvereinigungen sind.* Was nützt einer Selbsthilfeorganisation ein grosses Kapital, wenn sie keine Mitglieder hat, oder wenn die Mitglieder die Genossenschaft boykottieren? Nicht auf der Kapitalkraft der Mitglieder, sondern auf deren Konsumkraft sind die Konsumvereine aufgebaut. Beweis dafür sind zwei der grössten Genossenschaften der Schweiz auf ihrem Gebiet: Der ACV beider Basel und die Elektra Birseck. In beiden Genossenschaften existiert kein dividenden- oder zinsberechtigtes Kapital. Man erwirbt die Mitgliedschaft durch ein bescheidenes Eintrittsgeld. Das Mitglied, das pflichtgetreu die Vermittlung seiner Genossenschaft in Anspruch nimmt, erhält auf Ende des Rechnungsjahres das zuviel Erhobene (trop perçu) zurückbezahlt. Wer wenig oder nichts bezogen hat, erhält einen kleinen oder gar keinen Ertrag.

In der Pressemitteilung gegen die Konsumgenossenschaften wird dagegen polemisiert, dass die Genossenschaften überhaupt einen Ertrag erzielen und Rückvergütungen ausrichten. Als Muster wird den schweizerischen Genossenschaften eine Viehzuchtgenossenschaft offeriert, die nichts zu verteilen hat als die Leistung ihres Munis. Hier ist zu erwähnen, dass auch die Viehzuchtgenossenschaften sich nicht immer auf die Erzeugung von Zuchtvieh beschränken. Es sind mir Fälle bekannt, dass solche Genossenschaften sich auch mit der Vermittlung von Futter für das Vieh ihrer Mitglieder befassten.

Das Ideal für diese Gegner der Genossenschaft wäre anscheinend, dass die Genossenschaften keinen Ertrag oder sogar Verluste erzielten. Keinen Ertrag würden sie erzielen, wenn sie à la Migros zu Nettopreisen verkaufen würden und Verluste, wenn sie nicht nur zu Nettopreisen, sondern zu Einkaufspreisen verkaufen würden. Das System, zu Verlustpreisen zu verkaufen, geht für eine Genossenschaft, die sich hauptsächlich aus Minderbemittelten zusammensetzt, nicht wohl an. Man müsste grosse Vorschüsse verlangen und am Ende des Jahres von jedem dieser Vorschüsse entsprechend den Bezügen den Defizitanteil einkassieren. Nicht einem eigentlichen Konsumverein, wohl aber einer Vereinigung grosser schweizerischer Industriewerke war es vor Jahrzehnten vorbehalten, wenigstens nach einem Eintrag im Handelsregister, nach diesem System zu arbeiten, wobei natürlich für den Fiskus, der damals noch keine Umsatzsteuer erhoben hatte, kein Rappen abfiel.

Wollten die schweizerischen Konsumvereine zum Nettoverkaufspreis übergehen, wie ein Führer des Gewerbeverbandes postuliert hat, dann wollten wir die Aufregung sehen, die in den Kreisen des Detailhandels und des Gewerbes, soweit Konsumvereine in das Gewerbe eingreifen, entstehen würde. Man weiss, welche Aufregungen die Migros mit ihrem System erweckt hat. Würden die Konsumvereine auch noch dazu übergehen, dann könnten sich die Führer des Schweizerischen Gewerbeverbandes vor den sich beklagenden Kleinhändlern dafür verantworten, dass sie wie ein Muni in den Kieshaufen hineinstürmten. Man könnte es ja einmal in einzelnen Konsumvereinen oder in der ganzen Bewegung ein Jahr lang versuchen, zu Nettopreisen zu verkaufen und dann sehen, wie unsere Freunde vom Kleinhändlerstand die Sache aufnehmen würden.

Die Mitglieder der Konsumvereine schätzen aber das Rückvergütungssystem über alle Massen. Sie sind froh, dass sie mit jedem Franken, den sie ausgeben, 6, 7, 8, evtl. 10 Rp. einsparen, um am Ende des Jahres eine schöne Summe rückerstattet zu erhalten.

Einsichtige Volkswirtschafter traten sonst dafür ein, den Sparsinn im Volke möglichst zu fördern durch Mittel aller Art. Das einfachste Mittel, die Rückvergütung, wo automatisch Ersparnisse erzielt werden, soll nun plötzlich volkswirtschaftlich schädlich sein. Das wird dem Schweizervolke nicht einleuchten, und wir nehmen an, auch die Mitglieder der Vollmachtenkommissionen, die über diese Frage zu entscheiden haben, werden es nicht wagen, sich so in Gegensatz zur Volksmeinung zu setzen und dem Ansturm der drei grossen genossenschaftsgegnerischen Verbände nachzugeben.

Interessant ist, dass die drei grossen Verbände die Besteuerung der Genossenschaften nach der Ertragsintensität wohl verlangen. Wie das aber erfolgen soll, einen Ausweg aus dieser Quadratur des Zirkels, können sie dem Finanzdepartement nicht angeben. Wie soll die Ertragsintensität berechnet werden bei Genossenschaften mit Solidarhaft, wo kein haftbares Kapital und keine Reserven vorhanden sind? Dann würde schon 1 Franken Ertrag im Verhältnis zu null unendlich bedeuten, also viel mehr als wie 16 oder 24 %. Auch wenn kleine Reserven vorhanden wären, so wären sie im Verhältnis zum Ertrag so niedrig, dass der Ertrag immer mit dem Maximalansatz besteuert werden müsste. Auch wo Anteile vorhanden sind, sind dieselben im Verhältnis zum Ertrag zum Beispiel einer Konsumgenossenschaft so gering, dass immer die Maximalsteuer auferlegt werden müsste.

Die drei Verbände wagen es nicht, in der Eingabe die totale Besteuerung der Rückvergütung zu verlangen. Sie konstatieren gnädig, dass man die 5 %, die natürlich auch die Rabatte der Kleinhändler betreffen, steuerfrei belassen soll. Sie sind anscheinend zufrieden, dass die Genossenschafter sich mit dieser beschränkten Befreiung der Rückvergütung kampflos abgefunden haben. Ob das aber einmal bei einer definitiven Regelung der Bundesfinanzen der Fall sein

wird, möchte ich bezweifeln. Was die drei Verbände aber wollen, läuft darauf hinaus, dass die Summe der übrigen Erträge, die sich aus der Verzinsung allfälliger Anteile zu 4 bis 5 %, aus der Einlage in die Reserven und aus den 5 % übersteigenden Betrag der Rückvergütungen zusammensetzt, einer Steuer nach dem Rentabilitätsprinzip unterworfen werden soll, was bei den meisten Konsumgenossenschaften zum höchsten Steueransatz führen würde, da ja auch bei den alten Genossenschaften die relativ hohen Reserven im Verhältnis zur Höhe der Rückvergütungen bescheiden sind.

Wenn die drei Verbände in ihrer Eingabe behaupten, es sei leicht, in Genossenschaftsform Geschäfte zu machen, so ist zu sagen, dass der Kampf gegen die Pseudogenossenschaften von uns und nicht von den Mitgliedern dieser drei Verbände geführt wurde, und wenn sie Beispiele von Pseudogenossenschaften kennen, die von einer angeblichen Steuerprivilegierung für Genossenschaften profitieren könnten, so steht es ihnen frei, die entsprechenden Massnahmen dagegen zu ergreifen, beim Handelsregister, bei den Steuerbehörden Einsprache zu erheben, eventuell gerichtlich auf Auflösung solcher Pseudogenossenschaften zu klagen. Dass grössere Genossenschaften dieser Art existieren, ist dem Schreiber dies nicht bekannt. Bei den Genossenschaften, für die er sich einsetzt, ist festzustellen, dass niemals ein Ertrag zur Bereicherung einzelner Personen führt, wie in den Erwerbsgesellschaften, sei es durch hohe Gehälter, sei es durch hohe Gewinnanteile oder Tantièmen.

Wenn in der Eingabe kritisiert wird, dass der Lebensmittelverein Zürich Rückvergütungen auch an Nichtmitglieder ausrichtet, so ist ja das gerade ein Beweis dafür, dass er dieses Geld nicht für sich behalten, sondern von den kalkulatorisch erforderlichen Zuschlägen zu den Warenpreisen auch den Nichtmitgliedern den entsprechenden Anteil zurückvergüten will. Dafür verdient er steuerlich keine Diskriminierung, so wenig wie die Aktienkonsumvereine, die ihren Umsatz ja nicht mit den Aktionären, sondern mit den Nichtaktionären zur Hauptsache erzielen.

Mit vorstehenden Ausführungen soll die Behauptung, Bundesrat Nobs beabsichtige eine Privilegierung der Genossenschaften im neuen Steuerrecht, widerlegt werden.

Dr. Oskar Schär

Unser Auftrag *von F. Senn, Basel*

Die Genossenschaften haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Statutarisch ist verankert, dass der Zweck der Genossenschaft die Förderung der sozialen Wohlfahrt ihrer Mitglieder ist. Diesen Grundsatz dürfte man wohl vergeblich im Geschäftsreglement irgendeines privaten wirtschaftlichen Unternehmens suchen. Dies zeigt uns, dass zwischen Mitgliedern einer Genossenschaft und der Kundschaft eines Privatgeschäftes ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Die Genossenschaftsbewegung ist ein Körper, und die organisierten Genossenschafter sind Glieder dieses Körpers. Somit dürfte festgelegt sein, dass die Konsumgenossenschaften keine «Kunden» und keine «Kundschaft» haben, sondern ihre Waren an Mitglieder und an die Mitgliedschaft abgeben — und während des Krieges bis auf den heutigen Tag im wahrsten Sinne des Wortes — verteilen. Es ist deshalb im Grunde genommen auch falsch, wenn wir von Verkäuferinnen — anstatt von «Verteilerinnen» — sprechen. Es ist ganz klar, dass nicht alle einer Konsumgenossenschaft angeschlossenen Verbraucher hundertprozentige Genossenschafter sind und die genossenschaftlichen Prinzipien vorbehaltlos anerkennen. Bei jeder grösseren Bewegung gibt es immer eine Anzahl Mitläufer, die in entscheidenden Momenten versagen. Hier setzt die Aufgabe der verantwortlichen Genossenschafter ein, mit der dringend notwendigen genossenschaftlichen Erziehungsarbeit zu beginnen.

Die Genossenschaftsbewegung ist im Kampf gross geworden und hatte von jeher gegen gewaltige Widersacher zu kämpfen. Und dass richtig und fair gekämpft wurde, beweist uns, dass die Genossenschaftsidee nach dem schrecklichen Völkerringen in vermehrtem Masse für den Wiederaufbau angewandt wird. Alle Anzeichen deuten dafür, dass im heutigen und kommenden Wirtschaftsleben der verschiedenen Völkerschaften der Genossenschaftsgedanke immer mehr Fuss fasst und den verhungernden Menschen das längstersehnte Brot vermitteln wird. Brot und ein Dach über dem Haupt — mehr wünschen ungefähr 10 Millionen vom Kriege entwurzelte Menschen zurzeit gar nicht.

Christus sprach zu seinen Jüngern: «Ihr seid das Salz der Erde und das Licht der Welt.» An dieser Botschaft dürfen auch wir Genossenschafter nicht achtlos vorbeigehen. Im gleichen Sinne sollen die Träger der Genossenschaften die Aufgabe der Verbreitung der Genossenschaftsidee auffassen. Jawohl wir sind verantwortlich dafür, dass dieser Auftrag richtig ausgeführt wird.

Die Genossenschaften mit ihren bewährten und reellen Grundsätzen sollen das Salz sein im wirtschaftlichen Geschehen der Völker. Wenn man das Salz auf eine Masse Eis streut, so schmilzt das Eis. So soll der Genossenschaftsgedanke mithelfen, die zu Eis erstarrten Grundsätze seelenloser kapitalistischer Unternehmer aufzutauen. Die Genossenschaftsidee soll im heutigen Wirtschaftsleben so verspürt werden wie das Salz, das eine Speise würzig macht. Eine Speise ohne Salz ist fade, ungeniessbar. So ist es im wirtschaftlichen Geschehen der Menschheit — wenn der Genossenschaftsgedanke nirgendwo angewandt und verspürt wird. Sorgen wir auch in Zukunft dafür, dass unsere Wirtschaft würzig wird.

Wenn wir zurückblicken, so dürfen wir doch feststellen, dass die Genossenschaftsbewegung in den letzten Jahrzehnten national und international schon manches würzig gemacht hat. (Gute Qualitäten, unverfälschte Masse und Gewichte, Kampf gegen das Kreditunwesen, vorbildliche Arbeitsbedingungen, Eigenproduktion usw.)

Aber wir wissen, dass wir erst mitten in der Aufgabe drin stehen und dass der Weg zum Ziel noch ein weiter und dorniger sein wird, weshalb wir uns von neuem anstrengen werden, den übernommenen Auftrag allen unsern Mitmenschen im eigenen Lande und über den Grenzen kundzutun.

Wir sind eine Internationale ohne Aggression, wir kämpfen für die Anerkennung höherer Lebensgesetze und betrachten die Genossenschaft als den Grundstein zu einem neuen sozialen Leben, wo die bösen menschlichen Triebe, wie Hass, Neid, Missgunst, Habgier, Herrschsucht usw. — die zur gegenseitigen Vernichtung führten —, in positive Regungen und Gefühle umgewandelt werden.

Das moderne, imposante Zentralgebäude des Verbandes dänischer Konsumgenossenschaften (FDB) in Kopenhagen.

Vom dänischen Grosseinkaufsverband

* Der heutige dänische genossenschaftliche Grosseinkaufsverband (Faellesforening for Danmarks Brugsforeninger — FDB) ging hervor aus dem im Jahre 1896 erfolgten Zusammenschluss der Genossenschaftszentralen von Seeland (gegründet 1884) und Jütland (gegründet 1888). Es sind ihm heute rund 1900 Konsumgenossenschaften angeschlossen.

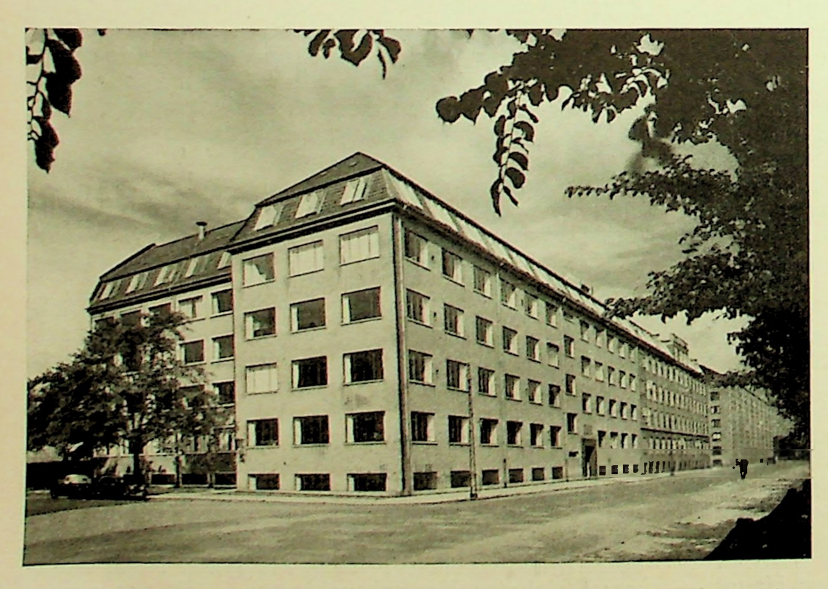
Der erste Direktor war Severin Jörgensen, der sich ausserordentliche Verdienste um die Entwicklung des Verbandes erworben hat und an den sich die ältern schweizerischen Genossenschafter noch gut erinnern werden von seinen wiederholten Besuchen unserer Delegiertenversammlungen her.

Der Zentralsitz des Grosseinkaufsverbandes befindet sich in Njalsgade, in der Nähe des Hafens von Kopenhagen. Der Einkauf der Lebensmittel und der Rohmaterialien für die Fabriken erfolgt durch die skandinavische Grosseinkaufsgesellschaft («Nordisk Andelsforbund, NAF»), zusammengesetzt aus den vereinigten Einkaufsagenturen der genossenschaftlichen Grosseinkaufsverbände von Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland. Der NAF hat seinen Zentralsitz in Kopenhagen und ein Büro in London.

Im Verlaufe der Jahre errichtete der FDB einen Kranz von Produk-



Blick in einen Textilwarenverkaufsladen, der im Parterre des FDB sehr günstig Unterkunft gefunden hat.



Hier werden Kleider und Schuhe fabriziert. Auch dieses Gebäude mit seinen lichtdurchfluteten Arbeitsräumen befindet sich in Kopenhagen, nicht weit vom Zentralsitz.



Von oben bis unten ist hier alles der Manufakturwarenabteilung reserviert. Wenn einmal die Waren wieder nach Wunsch erhältlich sind, welche Leistungsziffern werden bei solchen Voraussetzungen möglich sein!

tivbetrieben, z. T. in Abwehr von Boykottbeschlüssen privater Fabrikanten. So beschlossen im Jahre 1900 die Tabakfabrikanten, es sei dem Grosseinkaufsverband nicht mehr der Skonto eines Grossbezügers, sondern nur noch der eines Detaillisten zu gewähren. Als Antwort darauf wurde 1902 in Esbjerg eine Tabakfabrik erworben. Indessen verfolgt der FDB die Tendenz, sich nicht in unnötige Preiskämpfe mit den Privatbetrieben einzulassen, es sei denn, es gelte gegen übertriebene Preise oder unbillige Zumutungen einzuschreiten. Das war z. B. der Fall in den Jahren nach 1903 im «Petroleumkrieg» gegen die dänische Petroleumkompagnie, ferner 10 Jahre später im «Zementkrieg» gegen die Firma F. L. Smith und im Jahre 1912 anlässlich der Errichtung der Margarinefabrik in Viby sowie im Jahr 1931 beim Ankauf der Mühle in Vejle und schliesslich anlässlich des Kampfes der Lumawerke der skandinavischen Genossenschaftsbewegung gegen den internationalen Glühlampentrust.

Die grösste Fabrikationszentrale des FDB befindet sich in Viby bei Aarhus. Sie umfasst Fabriken für die Herstellung von Tauen und Bindfaden, Seifen, Senf, Margarine, chemisch-technischen Artikeln. Ebenfalls in Viby befindet sich die Flachsfabrik «Linum», 1941 als selbständige Zweckgenossenschaft gegründet. In Aarhus selbst betreibt der Verband eine Gewürzmühle, in Kolding eine Kaffeerösterei nebst einer Schokolade- und Konfiseriefabrik, in Esbjerg eine Zigarren- und Tabakfabrik, in Roskilde eine Gerberei und in Kopenhagen Fabriken für Strumpfwaren, Konfektion, Schuhwaren und Fahrräder. Die Dampfmühle in Vejle, die grösste Dänemarks, ist eine Zweckgenossenschaft des Verbandes und der ihm angeschlossenen Genossenschaften.

Manche dieser Verbandsfabriken sind erst in neuerer Zeit erstellt oder modernisiert worden und entsprechen durchaus den neuzeitlichen Anforderungen in bezug auf rationelle Einrichtung und Hygiene. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten beträgt 1700. Die übrigen Departemente des Verbandes beschäftigen 2489 Personen, wovon 2169 gewerkschaftlich organisiert sind.

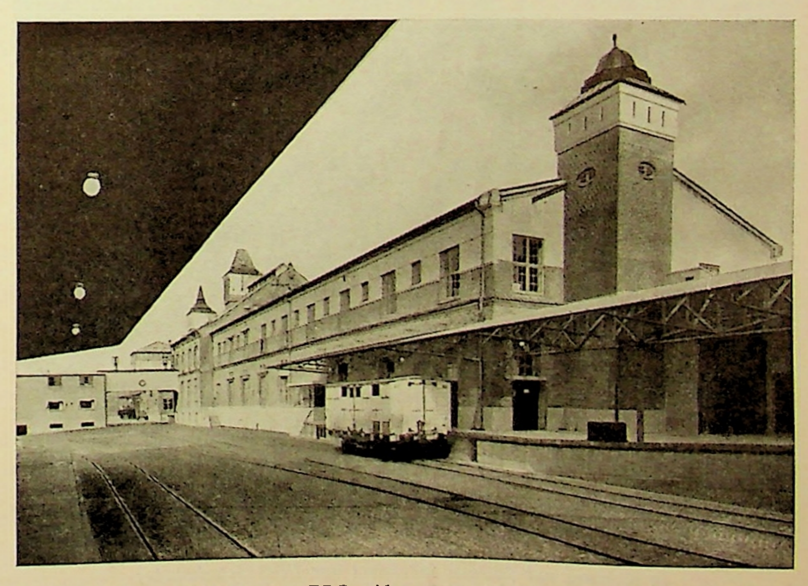
Schliesslich seien auch noch einige Betriebe erwähnt, die zwar nicht der Produktion dienen, aber trotzdem von grosser Bedeutung sind. Dazu gehört das Departement für *Ingenieurwesen und Architek-*



Was für ein Schaffen muss es mit diesen rationellen Einrichtungen in den Lagern sein! Wie am laufenden Band fliesst alles ohne sichtbare Hindernisse vom Eingang bis zum Ausgang der Waren.



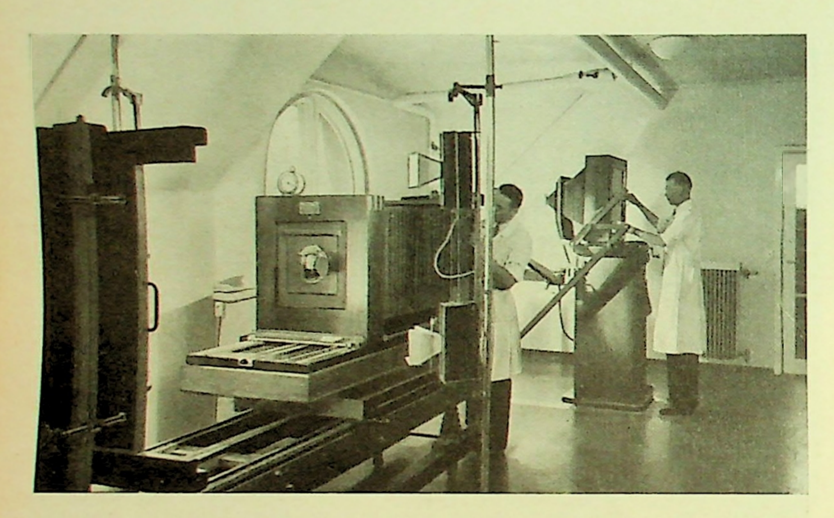
Der FDB beherbergt in Kopenhagen ein grosses Käselager.



Margarinefabrik des FDB. Margarine im Lande der Butter!



Beim FDB ist dafür gesorgt, dass die Angestellten bequem ihren Lunch einnehmen können. Denn die englische Arbeitszeit erlaubt nur eine kurze Mittagspause, in der man um so lieber die freundlichen Speiselokale zuoberst auf dem Zentralgebäude aufsucht.

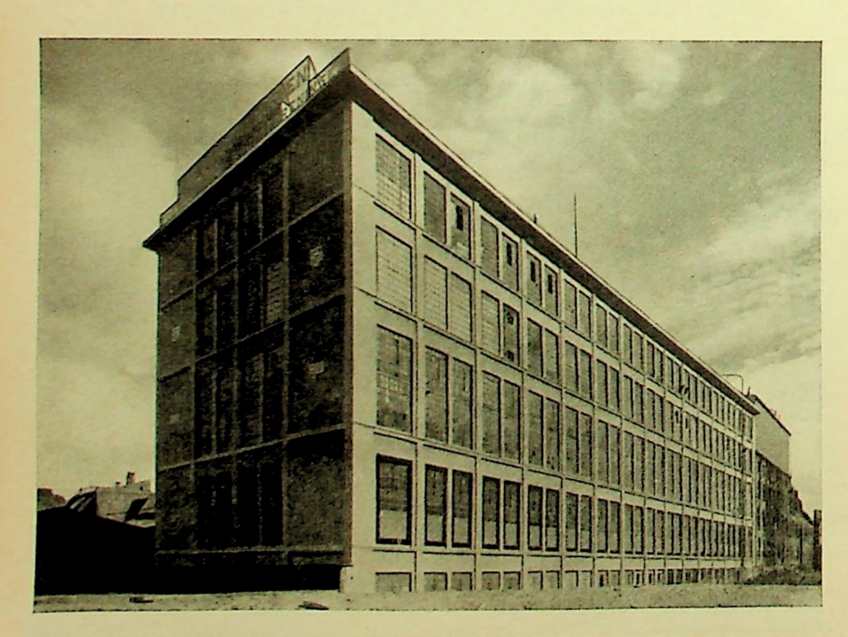


Auch an die Photoabteilung wird im FDB gedacht.

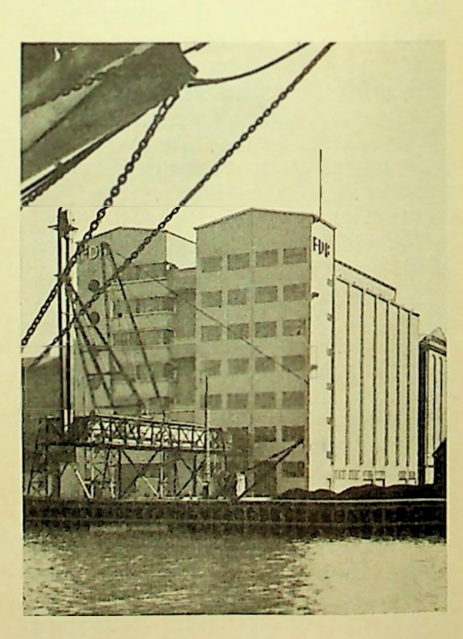
tur, das die meisten der hübschen und modern eingerichteten Verkaufsläden erstellt, die sich so vortrefflich in die dänische Landschaft einfügen. Ferner sei erwähnt das Departement für *Propaganda*, dem u. a. das Anzeigewesen und die Schaufensterdekoration obliegt und das die monatlich erscheinende Fachschrift für Ladenkultur und Schaufensterausstattung «Das Schaufenster» herausgibt.

Das *Zentrallaboratorium* kontrolliert sowohl die in den eigenen Betrieben hergestellten als auch die zugekauften Produkte und besitzt eine Abteilung für wissenschaftliche Forschungen. In speziellen landwirtschaftlichen Betrieben werden gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften Saatzuchtversuche durchgeführt. Das *Revisions- und Kontrollbüro* ist das Zentrum einer ausgedehnten Tätigkeit im Interesse des Rechnungswesens und der Statistik der Verbandsgenossenschaften. Das Verbandsorgan «Samvirke» wird alle 14 Tage in 322 000 Exemplaren ausgegeben und ist das verbreitetste Blatt des Landes.

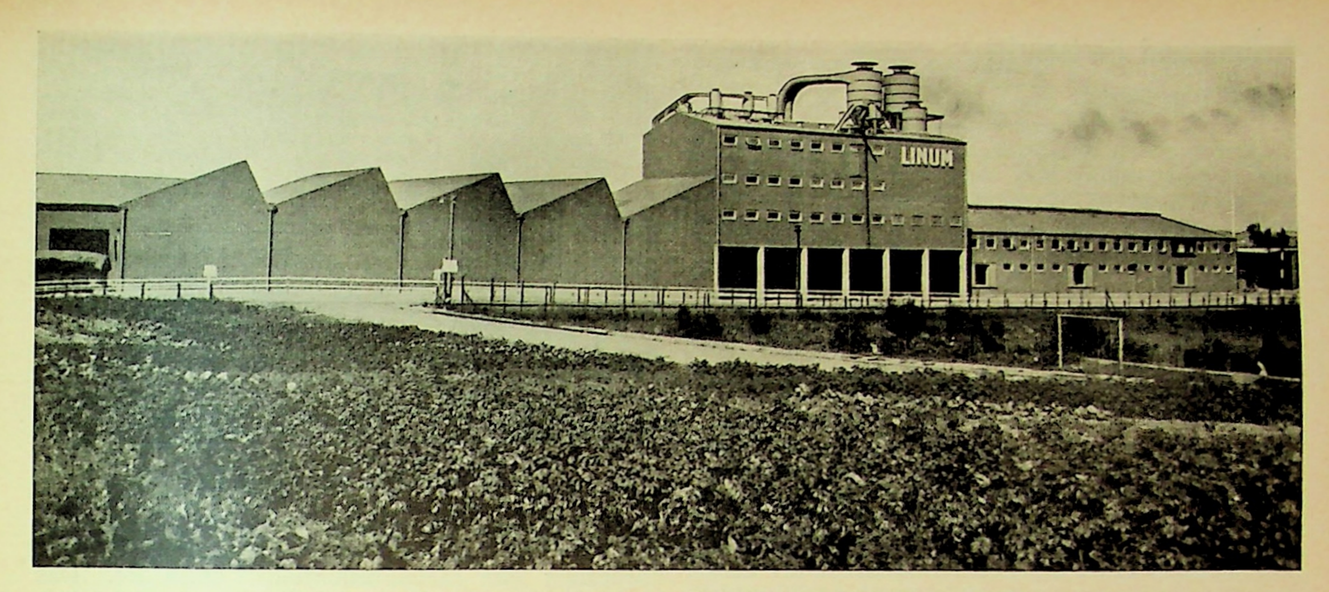
Von grosser Bedeutung ist auch die Tätigkeit des *Erziehungsdepartements*. Es organisiert Filmvorführungen, Vorträge und Studienzirkel für die Genossenschaften. An der genossenschaftlichen *Hochschule* des Verbandes erfolgt die Ausbildung des Verkaufspersonals in kürzeren und längeren Kursen. Seit 1941 besteht auch eine eigene genossenschaftliche *Verlagsanstalt*, die nicht nur genossenschaftliche



In Kolding auf Jütland fabriziert der FDB Schokolade; am gleichen Ort röstet er auch Kaffee.



Eine Mühle des FDB, die ebenfalls auf Jütland beheimatet ist.



Dass die Flachsgewinnung auch in Dänemark von Bedeutung ist, zeigt diese beachtenswerte Anlage.

und erzieherische, sondern auch schöngeistige Literatur verlegt.

In den letzten Jahren wird auch vermehrt Wert darauf gelegt, die Qualität und die künstlerische Ausgestaltung der genossenschaftlichen Heimstätten zu verbessern (Beleuchtungskörper, Vasen, Küchengegenstände, Möbel, Bilder usw.)

Die wichtigsten Abteilungen des FDB erzielten im Jahre 1944 folgende Umsätze:

	In Millionen Kronen
Spezereiwaren	130,9
Textilien	16,6
Metallwaren	34,7
Sämereien	22,4
Andere Waren	8,5
	213,1
Umsätze der Mühlen und andern Produktivbetriebe	52,9
Zahl der Arbeiter und Angestellten	3764

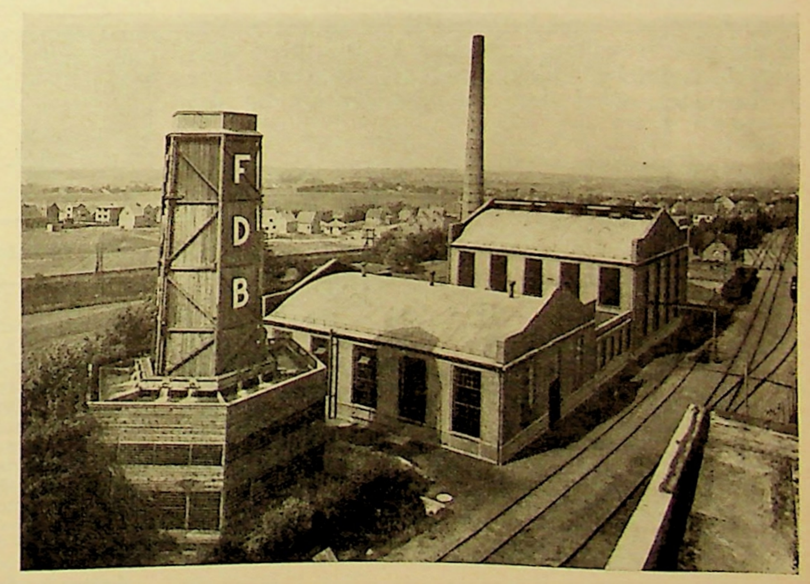
und begeistert. All das begegnet dem Besucher aus dem Ausland, der sich von dieser fortschrittlichen Gesinnung und Betriebsamkeit gefangennehmen lässt.

Wenn ihn jedoch trotz allem eine gewisse Wehmut beschleicht, so wegen der Nachwehen des Krieges und vor allem der deutschen Besetzung, die sich überall bemerkbar machen. Das Land ist weitgehend ausgesogen. Auf gewissen Gebieten der Warenvermittlung, so in besonders harter Weise bei den Textilien, herrscht noch immer grosser Mangel. Leer sind viele Schäfte. Die rationell gestalteten Verkaufsräumlichkeiten, in denen aufmerksame Verkäuferinnen und Verkäufer die stets kaufwilligen Genossenschaftsmitglieder erwarten, sind für die allzu geringen Verkaufsmengen zu gross geworden. Doch überall regt sich der Lebenswille. Es geht, wenn auch langsam, wieder aufwärts. In der freudigen Gewissheit scheidet man aus diesem Lande mit seiner vorbildlichen Genossenschaftsbewegung.

Zu unseren Bildern

Es ist wohl auf die grosse Bescheidenheit unserer dänischen Freunde zurückzuführen, dass man von ihren enormen genossenschaftlichen Errungenschaften nicht so viel spricht und schreibt. Schade, denn es bedeutet doch für andere Bewegungen immer wieder eine Stärkung und Ermutigung besonderer Art, aus dem Ausland zu vernehmen, was genossenschaftlicher Geist und die Tatkraft der Gemeinschaft zustandegebracht haben.

Bei der dänischen Bewegung erstaunt die Grosszügigkeit. Weitsichtige Gestaltung der Büros sowohl als auch der Eigenbetriebe, die Ausnutzung der modernen Errungenschaften, Bequemlichkeiten, wo solche im Interesse der Beschleunigung der Arbeit liegen, ein Drang nach vorwärts, der erstaunt



Elektrizitätszentrale des FDB.

Aufbau und Fortschritt

Von F. Senn, Basel

Obwohl der diesjährige Kurs für die Ausbildung von Studienzirkelleitern aus verschiedenen Gründen eine kleinere Besucherzahl aufwies als in früheren Jahren, dürfen wir doch gewiss sein, dass wiederum ernsthafte und für den genossenschaftlichen Fortschritt aufbauende Arbeit geleistet wurde.

In zehn Gruppensitzungen wurde unter der Leitung der Herren H. Althaus, Bern, H. Handschin, Basel, und F. Senn, Basel, von sämtlichen Teilnehmern das neue, für die Studienzirkel ausgearbeitete Programm «Aktuelle Fragen des Genossenschaftswesens» behandelt. Das Programm setzt sich aus sechs interessanten Aufsätzen der Herren Dr. A. Schär, F. Heeb, Dr. Lejeune, Dr. M. Weber, H. Handschin und O. Rüfenacht sowie einer von H. Handschin geschickt und verständlich abgefassten Wegleitung zusammen. Als Stoff für die gemeinsame Behandlung im amerikanischen Diskussionszirkel, der nebst zwei Besichtigungen — der Bäckerei des ACV beider Basel und der Jugendburg Rotberg — als Zugabe eingeschaltet wurde, sind die revidierten Wirtschaftsartikel ausgewählt worden. In einer Resolution an die Direktion des V. S. K. kam die zustimmende Auffassung zur obigen Gesetzesvorlage — wenn auch unter verschiedenen Vorbehalten — der Kursteilnehmer zum Ausdruck.

Das arbeitsreiche Wochenprogramm, in dem der Fähigkeitsausweis, das Warenhausgesetz, die Eigenproduktion, die Wirtschaftsartikel, die Besteuerung der Genossenschaften und die Verhältnisse im Detailhandel besprochen wurden, ist noch durch weitere interessante und gegenwartsnahe Vorträge ergänzt worden.

Im ersten Referat gab Herr Althaus einen ausführlichen Ueberblick über das in den Gruppenaussprachen zur Diskussion gestellte Programm. Als zweiter Referent behandelte Herr H. Kirchgraber das Thema «Konsumgenossenschaften, Migros und Privathandel im Urteil der Konsumenten». Herr Dr. Max Weber, Präsident der Direktion des V. S. K., referierte über die revidierten Wirtschaftsartikel, an deren Zustandekommen in der jetzigen Fassung im eidgenössischen Parlament der Referent persönlich grossen Anteil hat. Herr H. Handschin sprach in einem ausgefeilten, sachlichen Vortrag über «Genossenschaftliche Zukunftsfragen», während Herr A. Engesser, Chef der Abteilung Dekoration des V. S. K., sehr instruktiv und interessant «Wege zur Förderung der Eigenproduktion» aufzeigte. Das letzte Glied in der Kette der Vorträge schmiedete Herr F. Zwicky, Vizepräsident des Konsumvereins Mollis, mit dem Thema «Was können wir für eine stärkere Ausbreitung der Genossenschaftlichen Studienzirkel tun?»



Studienzirkelleiter-Kurs 1946, Gruppe B



Studienzirkelleiter-Kurs 1946, Gruppe C

Leider erlaubt uns der Platz an dieser Stelle nicht, näher auf den Inhalt der durchwegs auf hohem Niveau stehenden Vorträge und anschliessenden sachlichen Aussprachen einzugehen. Wir wollen lediglich feststellen, dass uns die Referate und Aussprachen im diesjährigen Kurse wiederum wertvolles Material für den persönlichen Nutzen im Interesse unserer Bewegung und ganz besonders für den weitern Ausbau der Studienzirkeltätigkeit geliefert hat. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle allen Referenten und leitenden Persönlichkeiten, insbesondere auch Herrn Dr. Faucherre als Chef des Genossenschaftlichen Seminars sowie seinem Sekretariatsstabe und dem für die Unterkunft und Verpflegung besorgten Personal für die grosse Mühe und Anstrengung für das gute Gelingen des Kurses den besten Dank auszusprechen.

Der Verlauf des Kurses hat erneut gezeigt, dass die Studienzirkel eine bedeutungsvolle Einrichtung der Genossenschaftsbewegung sind und dass es sich unbedingt lohnt, um deren Anerkennung zu ringen. Wir hoffen deshalb, dass nach dem Gesetz von Saat und Ernte die zukünftige Studienzirkelarbeit in der kommenden Wintersaison 1946/1947 reiche Früchte tragen wird.

Kurze Nachrichten

Für den Ausbau der Schweizer Mustermesse in Basel ist kürzlich vom Verwaltungsrat ein Kredit von 4,5 Mill. Fr. bewilligt worden. Dieser Betrag wird dazu dienen, die Halle 3B weiter auszubauen und das vorgesehene Bauprogramm weiterzuführen. — Die Erfolge der Schweizer Mustermesse und anderer europäischer Messen haben dazu geführt, dass nun auch in Amerika die Durchführung von Mustermessen in ähnlichem Rahmen angeregt wird. Es ist bereits ein Direktorium gebildet worden, das diese Frage zu prüfen und die notwendigen Schritte zu unternehmen hat.

Rapsanbau 1946/1947. Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt teilt mit:

In den letzten Jahren hat der inländische Rapsanbau einen schätzenswerten Beitrag zu unserer Versorgung an Speiseöl

geleistet. Die Anbaufläche ist seit einigen Jahren annähernd gleich geblieben. In den Anordnungen, die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement für den Ackerbau 1946/47 getroffen werden, wird von einer gleichbleibenden Rapsanbaufläche ausgegangen. Eine Verpflichtung zum Anbau besteht jedoch nicht mehr. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Aussichten für die Speiseölversorgung garantiert der Bund im kommenden Jahr nochmals die Uebernahme der Rapsernte zum festgesetzten Preis. Die heutigen Versorgungsverhältnisse für Speiseöle und die Aussichten auf dem Weltmarkt lassen die Beibehaltung des Rapsanbaues für ein weiteres Jahr als wünschbar erscheinen. Den Produzenten wird daher empfohlen, den Anbau weiterhin zu pflegen. Der Uebernahmepreis für die Ernte 1947 wird unter Hinweis auf die bisher üblichen Uebernahmebedingungen auf Fr. 120.— per 100 kg festgesetzt. Die leichte Reduktion um Fr. 10.— gegenüber dem diesjährigen Preis ergibt sich aus der Notwendigkeit heraus, die Zuschüsse, welche zur Verbilligung des inländischen Rapsöls bisher in beträchtlichem Umfange notwendig waren, weiter herabzusetzen. Bei diesem Preis sind die voraussichtlichen Produktionskosten beim Anbau selbst mitberücksichtigt. Der heutige Abgabepreis für Speiseöl steht wesentlich unter den Gestehungskosten des inländischen Rapsöles.

Verbilligte Aepfel für Minderbemittelte. Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt teilt mit:

Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt und die Eidg. Alkoholverwaltung haben am 24. Juli 1946 eine Verfügung erlassen über die Abgabe von verbilligtem Obst an die minderbemittelte Bevölkerung. Im Hinblick auf die zu erwartende gute Obsternte werden zwei Aktionen in Aussicht genommen, eine für Herbstäpfel und eine spätere für Lagerobst.

Dieses Obst wird zum herabgesetzten Preis von Fr. 8.— je 100 kg an die minderbemittelten Familien abgegeben. An die Verbilligung leistet das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt einen Beitrag von einem Drittel für alle Obstsendungen im Rahmen der Aktion. Kantone und Gemeinden haben zusammen die restlichen zwei Drittel der Verbilligung zu übernehmen. Für Berggebiete, die in der Verfügung näher umschrieben sind, übernimmt die Alkoholverwaltung einen Drittel der Verbilligung, so dass für diese Gebiete auf Kantone und Gemeinden zusammen nur noch ein Drittel entfällt. Die Alkoholverwaltung kommt ferner auf für die Transportkosten des Obstes und die Kosten für den Rücktransport der leeren Harasse. Für Sendungen an Gemeinden, die mehr als 5 km von der Empfangsstation entfernt oder mehr als 300 m höher als die Bahnstation gelegen sind, vergütet die Alkoholverwaltung ausserdem die Kosten für den Transport vom Bahnhof zum Verteilungsort. Der Einkaufspreis für die Gemeinden ist noch nicht bestimmt; er wird später bekanntgegeben.

Zunahme des Malzimportes. Der Import von Braumalz hat seit Dezember 1945 mit 692 Tonnen im Mai dieses Jahres mit über 3.5 Millionen Kilogramm stark zugenommen.

Der englische Export ist im Monat Juni dieses Jahres um mehr als 20 Mill. Pfund gegenüber der Ausfuhr im Vormonat zurückgegangen. Der Export betrug im Juni 64,9 Mill. Pfund, im Mai jedoch 85,1 Mill. Pfund.

Die russische Zellulose- und Papierindustrie, die während des Krieges zur Hälfte zerstört wurde, wird gegenwärtig wieder mit Energie aufgebaut. Es sind bereits wieder zehn neue Fabriken erstellt worden.

Ein Handelsabkommen zwischen England und Rumänien ist kürzlich in London abgeschlossen worden. Der Vertrag sieht einen wertmässigen Warenaustausch von annähernd einer halben Million Pfund vor.

Die Verstaatlichung in Oesterreich schreitet — wie auch in anderen Staaten Europas, die in der russischen Einflusszone liegen — vorwärts. Wiederum ist eine Reihe von Wirtschaftsunternehmen vom Staate übernommen oder unter dessen Kontrolle gestellt worden.

Ein tschechoslowakischer Zweijahresplan sieht die Errichtung von 125 000 neuen Häusern und Wohnungen im Gesamtwert von 100 Mill. Dollar vor. Die Kohlenförderung soll um 17 % des gegenwärtigen Standes, auf 18 Mill. Tonnen jährlich, gesteigert werden. Ebenfalls soll die Erzeugung von elektrischem Strom um 35 % erhöht werden, obwohl die gegenwärtige Erzeugung bereits um 40 % über dem Vorkriegsstand sich befindet. Die Metallindustrie soll jährlich über 2 Mill. Tonnen Stahl und rund 1,5 Mill. Tonnen Roheisen erzeugen. Im Verkehrssektor ist der jährliche Bau von 290 Lokomotiven und 16 000 Autos vorgesehen. Für die Landwirtschaft ist schliesslich eine allgemeine Produktionssteigerung um 83 % und eine jährliche Fertigstellung von 9000 Traktoren vorgesehen.

Frankreich baut wieder Automobile. Im Juni dieses Jahres wurden in Frankreich 2247 Personen- und 6500 Lastwagen fertiggestellt. Die Pneuproduktion betrug im gleichen Zeitraum 3300 t und diejenige von Industriekautschuk 1250 t.

Amerika erwartet eine Rekordernte an Weizen und Mais. Nach den neuesten Schätzungen wird mit einem Ertrag von 1.132 Milliarden Bushels Weizen und 1.123 Milliarden Bushels Mais gerechnet.

Gegen die Verstaatlichung des Verkehrs in England haben sich die sonst arg im Kampfe gegeneinander liegenden Bahn- und Strassentransportunternehmen zusammengeschlossen. Es wurde bereits ein Plan zur freiwilligen Koordination dieser Unternehmen ausgearbeitet, um den Verstaatlichungsplänen der Regierung andere Vorschläge entgegenstellen zu können.

Die englische Schiffsproduktion. England ist mit 1.7 Mill. Tonnen im Juni im Bau befindlichen Schiffstonnen wiederum an erster Stelle im Weltschiffsbau. Die ausserenglische Schiffsproduktion betrug im Juni 1.5 Mill. Tonnen.

Die tschechische Glasindustrie soll trotz ihrer Verstaatlichung und der Ausweisung zahlreicher deutscher Glasbläser wieder als Erwerbsunternehmen auf dem Grundsatz der Konkurrenzfähigkeit aufgebaut werden. Bis auf wenige Hütten haben die Glasbläsereien die Produktion des bekannten böhmischen Glases wieder aufgenommen, so dass in nächster Zeit mit neuen Lieferungen gerechnet werden kann.

Die Mietpreise in den Vereinigten Staaten sind nach der Wiedereinführung der Preiskontrolle auf den alten Stand zurückgestellt worden. Alle Mietpreiserhöhungen wurden als ungültig erklärt.

Bibliographie

« Heio ». Augustausgabe. Aus dem wiederum anregenden Inhalt:

Spiel und Arbeit; Das Sonnenkind; Bruttoregistertonnen; Was weisst du von den Verkehrsvorschriften? Wie ich eine Mutter bekam; Drei Wünsche; Die Ballade von den Augen des Heizers; Kinder in aller Welt.

«Die Produktionsbetriebe der Konsumentenorganisationen». Wie wir wiederholt im «Schweiz. Konsum-Verein» darauf aufmerksam machen konnten, hat Herr Dr. Henry Faucherre, Ehrendozent an der Universität Basel, über dieses Thema eine gut frequentierte Vorlesung gehalten. Um den Teilnehmern das Studium zu erleichtern, hat der Dozent für die einzelnen Kollegs jeweils eine besondere Zusammenfassung geschaffen, die das Wesentlichste aus seinen Ausführungen enthalten und durch Literaturangaben das noch bessere Erfassen der Materie ermöglichen. Diese Résumés, insgesamt 11, sind nun von der V. S. K.-Buchdruckerei gebunden worden und auch weitern Interessenten aus der Genossenschaftsbewegung durch die Bibliothek des V. S. K., Tellstrasse 64, Basel, zugänglich. Die Arbeit bringt zunächst eine Einleitung über das Genossenschaftswesen und wendet sich sodann den Arten genossenschaftlicher Produktionsbetriebe zu, weiter der Finanzierung und einem statistischen Ueberblick über die Produktionsbetriebe der Konsumenten in verschiedenen Ländern. Hierauf werden die Produktionsbetriebe Grossbritanniens, Schwedens und der Schweiz einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Abschliessend kommen die Betriebe des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften zur Darstellung. Ar.

Bücher und Bibliotheken. Eine praktische Wegleitung zum Benützen und Auswerten. Alfred Tschabold. Emil Oesch Verlag, Thalwil. Fr. 3.50.

Ein Schlüssel zu den unermesslichen Schätzen der Bibliotheken und zum Wissen, das jedermann aus Büchern schöpfen kann. Zum ersten Mal wird auf knappem Raum allen, die ihr berufliches und allgemeines Wissen erweitern möchten, beschrieben, wo und welche Bibliotheken es gibt, welches ihre Bücher sind, wie man Kataloge benützt, was Verfasser-, Sach- und Schlagwort-Kataloge, Dezimalklassifikation, Bibliographie und Dokumentation bedeuten. Alle Hinweise und Aufklärungen dienen dem Ziel, die Bücher und das Lesen erfolgreich auszuwerten. Der Bücherbesitzer wird sich über die wertvollen Winke für das Ordnen der eigenen Sammlung und die Behandlung der Bücher freuen.

Dr. W. J. Meyer, Vizedirektor der Schweiz. Landesbibliothek, betont in seinem Geleitwort die Notwendigkeit und Nützlichkeit der praktischen Wegleitung für die Bibliothekbenützer und Bücherliebhaber.



Für die PRAXIS



Was kostet die Diapositiv-Kinowerbung?

a) Entwurf.

Die Kosten für eine aufnahmefertige Reinzeichnung bewegen sich zwischen Fr. 50.— und Fr. 150.—; im Durchschnitt ist zu rechnen mit etwa Fr. 80.—.

b) Herstellung des Diapositivs.

Die Herstellung eines einzelnen Diapositivs kostet Fr. 25.— bis Fr. 50.—.
Bei Serienausführung von mindestens 6 Stück betragen die Kosten pro Diapositiv Fr. 12.— bis Fr. 30.—.

c) Vorführung.

Bei einer Belegung der hauptsächlich in Betracht kommenden schweizerischen Kinotheater in 100 Orten und 200 Kinos kostet die Vorführung pro Monat . . . . Fr. 7000.—
In der deutschen Schweiz mit 60 Orten und 120 Kinos . . . . . » 4400.—
In der französischen Schweiz mit 35 Orten und 70 Kinos . . . . » 2300.—
In der italienischen Schweiz mit 5 Orten und 10 Kinos . . . . . » 300.—
Die durchschnittlichen Vorführungskosten pro Diapositiv betragen im Monat . . . . Fr. 35.—

Bei Belegung einzelner Städte ergibt sich an Hand einiger Beispiele folgendes Bild:

Bern, 9 Kinos mit 8000 Plätzen . . Fr. 500.—
Basel, 15 Kinos mit 8000 Plätzen . » 550.—
Zürich, 29 Kinos mit 16 000 Plätzen » 1200.—

Von den schweizerischen Stadttheatern führen Diapositive vor: Zürich, Bern, Luzern und Lausanne. Für die ganze Spielzeit (September bis Mai) kostet die Vorführung eines Diapositivs in Luzern Fr. 400.—, in den übrigen Stadttheatern Fr. 700.—.

Bei allen diesen Uebersichtszahlen handelt es sich um Bruttopreise bei kurzfristigen Aufträgen von einem Monat. Abschlüsse, die sich in der Regel auf 6 bis 12 Monate ausdehnen, geniessen einen Rabatt bis 20 %.

Aus: Schweizer Reklame

Verkaufspreise richtig berechnen!

In der «Schweizerischen Detaillisten-Zeitung» werden der Leserschaft folgende Ratschläge gegeben:

«Ein guter Geschäftsführer darf sich niemals begnügen, die vorgeschriebenen Verkaufspreise unbeachtet jeder Kalkulation hinzunehmen oder, was häufiger vorkommt, gefühlsmässig irgendeinen Preis anzusetzen. Auch das bekannte Schema F, bei welchem alle Preise auf gleicher Regel aufgebaut werden, ist zu verwerfen.

Folgendes Vorgehen hat sich als zuverlässig bewährt: Alle Waren werden in drei Kalkulationsgruppen, in Gemischtwarengeschäften sogar in vier Gruppen eingeteilt. Nachstehendes Schema gibt eine Richtlinie für diese Einteilung; es bleibt selbstverständlich jedem Geschäft nach seiner Eigenart überlassen, die Einordnung der Artikel abzuändern:

1. Gruppe: rationierte Artikel sowie andere schlecht kalkulierte Waren, Liquidationswaren, Marge zirka 13—14 %;
2. Gruppe: Konserven aller Art — Gemüse, Früchte, Fisch- und Fleischkonserven —, frische Früchte, Dörrobst, Suppenartikel, Zichorien, Montagner, verschiedene Paketwaren usf., Marge 15—20 %;
3. Gruppe: Gewürze, feinere Weine, Delikatessen, Kaffee, Tee, Kakao (offen), Spezialitäten, Marge zirka 21—26 %;
4. Gruppe: Merceriewaren, Textilwaren, Papeterie, Kurzwaren aller Art, Marge zirka 27—32 %.

Diese ungefähren Prozentzahlen sind alle i. H., d. h. von den Verkaufspreisen, ohne Wust und Rabatt gerechnet.

Man wird mit einigem Recht entgegenhalten, dass gerade in unserer Branche eine grosse Zahl von Preisen vorgeschrieben werden, weshalb für eine freie Kalkulation kein Platz mehr vorhanden sei. Die Praxis jedoch und auch die Erhebungen der Treuhandstelle unseres Verbandes beweisen uns, dass der aufmerksame Einkäufer dennoch beachtenswerte Möglichkeiten in Händen hat, die Kalkulation bis zu einem gewissen Punkte zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Wir dürfen behaupten, dass in denjenigen Geschäften, in welchen nicht nur dem Verkauf, sondern ebensosehr dem Einkauf und der Preiskalkulation alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, die Existenz gesichert ist. Und dabei ist es nicht etwa der viel diskutierte Grosseinkauf, der den Ausschlag gibt, sondern andere Momente, die wir noch erörtern werden. Denn auch der Grosseinkauf hat nicht nur Vorteile, sondern ist auch mit bedeutenden Gefahren und Aufwendungen aller Art belastet. Wir erinnern nur an den Kapitalzins, Verderb der Waren, Mietzinse für Lagerräume, teure Arbeitslöhne, Preisstürze.»

Die Organisation des gemeinsamen Einkaufs bei der USEGO

Herr Dr. M. Gubler, Sekretär der USEGO, schreibt in der «Schweiz. Detaillisten-Zeitung» u. a.:

«Beim Grosseinkauf, bei der Warenvermittlung durch die Einkaufsgesellschaften, werden in der Regel zwei verschiedene Formen unterschieden, nämlich einmal der Vertragsverkehr und ferner der Warenverkehr, der über die eigenen Lager der Gesellschaft geht und kurz Lagerverkehr genannt werden soll.

Bei diesem Lagerverkehr übernimmt die Einkaufsgesellschaft die Grosshandelsfunktion in der Lagerhaltung. Sie kauft die Waren in grossen Mengen in Uebersee, im Ausland oder auch beim inländischen Produzenten auf und nimmt sie auf eigenes Lager, wo sie zum Verkauf an die Mitglieder bereitgehalten, wenn nötig sogar noch bearbeitet werden. Gerade für den Import ist dieser Weg der einzig mögliche, da hier begreiflicherweise nur mit grossen Posten gehandelt werden kann. Das Risiko, das bei solchen Importen eingegangen werden muss, ist sehr oft ganz bedeutend und könnte von einem Einzelkaufmann oder auch von einer Einkaufsgemeinschaft unter keinen Umständen eingegangen werden.

Anders liegen die Verhältnisse beim Vertragsverkehr. Die Einkaufsgesellschaft schliesst mit Lieferanten Verträge ab, wonach diese die Lieferung ihrer Produkte unter bestimmten Bedingungen an die Mitglieder der Einkaufsgesellschaft besorgen. Diese Vertragslieferanten gewähren den Mitgliedern der Einkaufsgesellschaft gewisse Preisermässigungen, wofür die Einkaufsgesellschaft aber die Haftung für die Bezahlung aller Lieferungen, das sogenannte Delkredere, übernimmt. Um den Verkehr zu vereinfachen, bestellen die Mitglieder direkt beim Lieferanten und erhalten die Waren direkt von diesem zugestellt. Die Faktura geht gleichzeitig an die Einkaufsgesellschaft, die ihrerseits die Lieferanten bezahlt, und zwar unbesehen der Tatsache, ob das Mitglied bei ihr die Lieferung schon bezahlt hat oder nicht. Für dieses Einstehen für ihre Mitglieder erhält die Einkaufsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Delkredere-Provision und allfälliger Rabatte, letztere zu Handen ihrer Mitglieder, die auch hier somit vom gemeinsamen Zusammenschluss in einer Einkaufsgesellschaft profitieren können. In den letzten Vorkriegsjahren hat der Lagerverkehr dadurch eine grosse Zunahme erfahren, da die Eigenmarken durch die Einkaufsgesellschaften stark gefördert wurden. Es sind dies nicht etwa Produkte eigener Fabrikationsbetriebe, wie sie die Konsumgenossenschaften besitzen, sondern Produkte, die von Produzenten auf Lager der Einkaufsgesellschaft geliefert werden; von dort gelangen sie dann, meistens speziell verpackt und mit einer Handelsmarke versehen, an die Mitglieder. Diese Artikel wollen eine gleiche Stellung einnehmen wie die Markenartikel; in erster Linie sollen sie das Publikum durch ihre Qualität überzeugen und zu weitern Käufen veranlassen. Eine weitere Eigenheit dieser Artikel ist, dass sie einzig und allein bei den Mitgliedern der betreffenden Einkaufsgesellschaft erhältlich sind. Da diese Artikel vor allem durch ihre Qualität wirken sollen, stehen sie im allgemeinen bei Preiskämpfen nicht zur Diskussion, was den Vorteil hat, dass das Mitglied bei solchen Artikeln mit einer steten, wenn auch bescheidenen Marge rechnen kann.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Steuerfreiheit von Vereinen, Verbänden und ähnlichen juristischen Personen

Nach § 6 Ziff. 2 des thurgauischen Steuergesetzes können Vereine, Verbände und ähnliche juristische Personen durch den Regierungsrat nach freier Würdigung der Verhältnisse von den Staats- und Gemeindesteuern befreit werden, wenn sie sich *ausschliesslich* öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken widmen.

Gestützt auf diese Bestimmungen erklärte der Regierungsrat am 31. Juli 1944 die Vereine, die sich ausschliesslich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen, sportlichen, militärischen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen, generell als steuerfrei. Dabei distanzierte er sich ausdrücklich von der Praxis des Bundesgerichtes zu den teilweise wörtlich mit dem thurgauischen Gesetz übereinstimmenden Steuerbefreiungsklauseln in den eidgenössischen Erlassen, indem er dem Wort «ausschliesslich» keine ausschlaggebende Bedeutung zumass.

Am 5. September 1945 erliess der Regierungsrat einen neuen Beschluss über die Steuerpflicht und Steuerfreiheit von Vereinen, Verbänden und ähnlichen juristischen Personen im Kanton Thurgau. Darin übernimmt er sämtliche Steuerbefreiungen des Beschlusses vom 31. Juli 1944. Sodann zieht er die Grenzen für die Steuerfreiheit wesentlich weiter als dies im ersten Beschluss geschah, gestützt auf das ihm durch § 6 Ziff. 2 eingeräumte Recht der freien Würdigung der Verhältnisse.

Während der Beschluss vom Jahre 1944 die *Berufsverbände* als steuerpflichtig bezeichnete, ist der Regierungsrat nunmehr zu der Ansicht gekommen, dass *die Tätigkeit dieser Verein für die Oeffentlichkeit derart erwünschte Resultate* hat, dass die *egoistische Zielsetzung in den Hintergrund* tritt. Zudem müsste der Staat in vielen Fällen bei Nichtexistieren dieser Vereine deren Tätigkeit ganz oder teilweise durch staatliche Organe ausführen lassen. Bereits heute bildet z. B. die Handelskammer in gewissen Kantonen einen Teil der kantonalen Verwaltung. Der neue Regierungsratsbeschluss erklärt daher die Berufsorganisationen und Fachverbände, die kein eigenes, nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, als steuerfrei.

Einen wesentlichen Schritt weiter als in dem Beschluss vom Jahre 1944 geht der Regierungsrat, indem er die verschiedenen *Bürgschaftsgenossenschaften* und *Zuchtkorporationen* ebenfalls als steuerfrei erklärt. Diese Genossenschaften besitzen zwar einen eigenen Geschäftsbetrieb. Eine Gewinnerzielung ist jedoch nicht beabsichtigt. Sie betreiben in *dem* Sinne kein eigentliches, nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, als sie sich nicht selber unmittelbar am Handel oder an der Produktion beteiligen. *Das Hauptmotiv für die Zulässigkeit der Steuerbefreiung* sieht der Regierungsrat darin, dass der von diesen Genossenschaften unterhaltene Geschäftsbetrieb *solche Bedürfnisse zu befriedigen sucht, die von der Privatwirtschaft regelmässig nicht erfüllt werden können und die ihrer Natur nach keinen Anlass zur Gewinnerzielung zu bilden pflegen.* Andererseits besitzt eine *weitere Oeffentlichkeit* ein *starkes Interesse* an der Erfüllung der betreffenden Aufgabe.

Der Beschluss vom 5. September 1945 bringt noch deutlicher als dies im vorgehenden Entscheid geschah, zum Ausdruck, dass der Regierungsrat bei der Interpretation des § 6 Ziff. 2 des Steuergesetzes dem Beiwort «ausschliesslich» keine ausschlaggebende Bedeutung zumisst. *Entscheidend* ist die Betätigung im öffentlichen, gemeinnützigen oder einem ähnlichen Sinne. Die vom Gesetz verlangte Voraussetzung der Ausschliesslichkeit ist dagegen bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn die Betätigung vorwiegend in einer der genannten Weisen erfolgt, oder wenn die Auswirkung vorwiegend in diesem Sinne ist.

Die Begründung für die Steuerfreiheit der Bürgschaftsgenossenschaften und der Zuchtkorporationen stellt eine neuartige Umschreibung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit dar, indem dabei unter anderem das Moment der *Konkurrenzierung der Privatwirtschaft* als Indiz für den Ausschluss der Gemeinnützigkeit und Oeffentlichkeit herbeigezogen wird. Aus diesem Grunde sind z. B. die Vereine zum Betrieb alkoholfreier Volkshäuser trotz ihres zweifellos gemeinnützigen Zweckes weiterhin steuerpflichtig. Ebenso sind die Viehversicherungsgenossenschaften nach wie vor grundsätzlich steuerpflichtig.

Aus: «Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Aus unserer Bewegung

Bassersdorf. *25 Jahre Allg. Konsumgenossenschaft Bassersdorf und Umgebung.* * Aus Anlass des Jubiläums des 25jährigen Bestehens der Bassersdorfer Genossenschaft präsentiert Präsident Anton Meier eine spezielle, 112 Seiten starke Jubiläumsschrift, die — in drucktechnisch hervorragender Weise ausgestaltet und in lebendigem Stile geschrieben — einige wesentliche Reminiszenzen aus der Gründungs- und Entwicklungszeit wachruft und auch Näheres über den heutigen Stand bringt. Man darf dem Präsidenten dankbar sein dafür, dass er sich die grosse Mühe genommen hat, der eigentlichen Gründungs- und Entwicklungsgeschichte des Bassersdorfer Verbandsvereins in äusserst knapper, dafür aber in kurzweiliger und übersichtlicher Form die Aktivität der internationalen und der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung voranzustellen. Auf über 80 Seiten schildert sodann der Verfasser Gründung, Wesen, Wirken und Fortschritte des Vereins während der Zeit von 1920 bis 1945. Aufschlussreiche Tabellen und zahlreiche Photographien bekräftigen, vervollständigen und beleben den Inhalt. Aus der Entwicklung des Vereins ist u. a. hervorzuheben, dass bei einem Mitgliederbestand von 167 Personen (1920: 97) der Umsatz von Fr. 47 700.— (1920) auf Franken 167 300.—, der durchschnittliche Warenbezug der Mitglieder von Fr. 298.— auf Fr. 652.—, die ausbezahlte Rückvergütungssumme (Prozentsatz: 8 %) von Fr. 2000.— auf Fr. 12 900.— zugenommen haben. Die hauptsächlichsten Bilanzposten stellten sich 1944 wie folgt dar: Aktiven: Bankguthaben Fr. 12 100.—, Wertschriften und Beteiligungen Fr. 7600.—, Warenbilanzwert Fr. 5800.—; Passiven: Reserven Fr. 10 000.—, Anteilscheinkapital Fr. 1700.—, Rückerstattungsfonds Fr. 3000.—. Hinzuweisen ist ferner in der Jubiläumsschrift auf eine treffliche Schilderung des Verfassers über die Zeit von 1932 bis 1935, die wertvollen und interessanten Aufschluss darüber gibt, wie der Verein trotz einer rückläufigen Bewegung und einer lästigen inneren Krise die zeitweise so weit ging, dass sämtliche Vorstandsmitglieder demissionieren wollten, das gesteckte Ziel nicht aus dem Auge verloren hat, sondern mit einer neuen, keine Schwierigkeiten scheuenden Leitung auf solider Basis vorwärtsgeschritten ist.

Näfels. *Zum Tode von Vizepräsident Josef Fischli.* Am 29. Juli, abends 19.20 Uhr, verschied nach langem Leiden Herr Josef Fischli, Vizepräsident des Konsumvereins Näfels im 74. Lebensjahre.

Volle 28 Jahre hat der Verstorbene dem Konsumverein Näfels seine Dienste geleistet, wovon 16 Jahre als Präsident, und wir haben daher allen Grund, ihm dafür übers Grab hinaus zu danken.

Im Jahre 1918 wählte die Hauptversammlung Josef Fischli als Beisitzer in den Vorstand. 1920 wurde ihm das Aktuariat und das Amt des Vizepräsidenten übertragen. Von 1926 bis 1942, also volle 16 Jahre, stand Fischli dem Verein als Präsident vor. Als er an der Hauptversammlung vom Jahre 1942 sein Amt als Präsident niederlegte, ehrte ihn die Versammlung mit der Wiederwahl als Vizepräsident, welches Amt er bis zum Tode inne hatte. M.

Saint-Maurice. Aus dem Jahresbericht. * Um Fr. 19 900.— stieg der Umsatz von Fr. 633 800.— (1944) auf Fr. 653 700.— (1945). An Rückvergütungen wurden 10 % ausbezahlt. Die Zahl der Mitglieder betrug 800. Aus der Bilanz: Totalbetrag Franken 230 700.—; Aktiven: Wertschriften Fr. 6000.—, Warenvorräte Fr. 114 800.—, Immobilien Fr. 101 500.—; Passiven: Sozialfonds Fr. 15 500.—, Reservefonds Fr. 185 400.—, Versicherungsfonds Fr. 6100.—, Kontokorrent GZB Basel Fr. 7900.—.

Verbandsdirektion

Der *Kreisverband V* teilt mit, dass die diesjährige Herbstkreiskonferenz des Kreisverbandes V auf den 6. Oktober festgesetzt wurde. Der Versammlungsort wird später bekanntgegeben.

Unser Vertreter-Revisor, Herr Albert Joos, bis jetzt in Wattwil wohnend, hat ab 8. August sein Domizil geändert. Seine Adresse lautet vom genannten Zeitpunkt an:

Albert Joos, Vertreter-Revisor V. S. K., *Lichtensteig*, Hauptstrasse, Telephon (074) 7 16 46.

Arbeitsmarkt

Nachfrage

Gesucht von Konsumverein der Ostschweiz ein arbeitsfreudiger, **versierter Konditor**, wenn möglich Diplominhaber, für grösseren, gut eingerichteten Bäckereibetrieb (Thermaofen, Gärraum, Kühlraum). Bewerber soll befähigt sein, die Konditoreiabteilung auszubauen und ihr neuen Impuls zu geben. Dankbare Aufgabe für strebsamen und initiativen Konditor. Offerten mit Bild erbeten unter Chiffre S. T. 148 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

Wir suchen auf 1. November 1946 eine tüchtige, gewandte und seriöse **Verkäuferin** zwecks selbständiger Führung eines Filialbetriebes mit einem jährlichen Umsatz von zirka Fr. 100 000.—. Die Depothalterin muss an selbständiges und rasches Arbeiten in allgemeinen Waren vertraut sein und das gesamte Rationierungswesen kennen. Die Entlöhnung erfolgt wie bisher provisionsweise. Kautionsfähige Bewerberinnen, die sich über erfolgreiche Tätigkeit ausweisen können, belieben ihre Offerten mit Zeugnisabschriften und Photo an den Präsidenten der Konsumgenossenschaft, Herrn Otto Rüfli-Seiler, Lengnau b. Biel, einzureichen bis spätestens 24. August 1946.

Wir suchen für Ferienablösung für etwa zwei bis vier Wochen einen tüchtigen, soliden und selbständigen **Bäcker-Konditor.** Offerten an den Konsumverein Bad Ragaz.

Angebot

Tochter, 15 Jahre alt (Welschschweizerin), wünscht auf 1. April oder 1. Mai 1947 **Lehrstelle** in Konsumgenossenschaft, wo sie gleichzeitig die deutsche Sprache erlernen könnte. Offerten erbeten unter Chiffre V. A. 152 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

30jähriger kaufmännischer Angestellter, ledig, sucht **Vertrauensstelle** in Konsumgenossenschaft für Büro und Magazin. Kaution könnte geleistet werden. Offerten unter Chiffre M. O. 150 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

INHALT: